



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen**

Meppen, 23.09.2026

Vereinfachte Flurbereinigung Lage
Landkreis Emsland
611-2701-012.0-1.0 Beendigung des Verfahrens

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Am

Montag, 05.10.2026 – 0.00 Uhr

tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, sind durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.12.2023 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Es sind gegen den Flurbereinigungsplan keine Beschwerden und Rechtsbehelfe eingelegt worden. Da der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, ist gemäß § 61 Satz 1 FlurbG die Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de, gestellt werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Pohlmann



